

Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.

Von: Hannah Pfitzenmaier <pfitzenmaier@bdkv.de>

Gesendet: Freitag, 13. November 2020 17:07

An: Wirtschaftsausschuss (Landtagsverwaltung SH)
<Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] Schriftliche Anhörung des Wirtschaftsausschusses zum Thema "Alarmstufe Rot - Veranstaltungsbranche retten", Drucksache 19/2382, und "Veranstaltungen verantwortungsvoll ermöglichen", Drucksache 19/2453

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,
sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Mitglieder des Wirtschaftsausschusses,

mit Schreiben vom 26.10.2020 haben Sie u.a. dem Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (BDKV) e.V. Gelegenheit gegeben, zu den Drucksachen 19/2382 (Alarmstufe Rot - Veranstaltungsbranche retten, Antrag der Fraktion der SPD) und 19/2453 (Veranstaltungen verantwortungsvoll ermöglichen, Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP) Stellung zu nehmen.

Diese Gelegenheit will ich als geschäftsführender Präsident des Verbandes im Namen unserer mehr als 400 Verbandsmitglieder gerne nutzen.

Die Veranstaltungswirtschaft stellt mit ihren Kultur- und Konzertveranstaltungen, Festivals und Spielstätten **eine wichtige Basis der kulturellen Vielfalt in Ihrem Bundesland als tragende Säule der Gesellschaft dar.** Sie ist als Treiber insbesondere für Gastronomie, Hotellerie und Reisedienstleistungen außerdem von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung.

Und sie ist durch Einschränkungen und Verbote seit Beginn der Pandemie **besonders hart und nachhaltig von den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus betroffen** und bedarf besonderer Unterstützung.

Diese Tatsache ist mittlerweile hinlänglich bekannt und auch weithin anerkannt. Dennoch wurde dem besonderen Hilfebedarf der Veranstaltungswirtschaft in der Vielzahl der mittlerweile veröffentlichten Hilfs- und Förderprogramme des Bundes- und der Länder, auch in den Programmen Ihres Landes, bisher nicht genügend Rechnung getragen.

Die beiden Anträge lassen sich wie folgt in den Bedarf der Veranstaltungswirtschaft einordnen:

Der Antrag der Regierungsfractionen (Drucksache 19/2453) stellt u.a. fest,

- dass es bereits einen ausreichenden Dialog gäbe, man müsse ihn nur fortführen,
- dass das neue Veranstaltungskonzept des Landes geeignet ist, sichere und planbare Voraussetzungen für die Veranstaltungswirtschaft zu schaffen, und
- dass bereits Rahmenbedingungen geschaffen wurden, die die wirtschaftliche Betätigung der Veranstaltungsbranche verbessern

Zu allen drei Feststellungen muss aus Sicht der Veranstaltungswirtschaft entgegnet werden, dass die bisherigen, sehr wohl wahrgenommenen Anstrengungen der Landesregierung, nicht ausreichend sind, und diese Feststellungen zu bestätigen. Die Veranstaltungswirtschaft findet nicht ausreichend und kontinuierlich Gehör, das neue Rahmenkonzept schafft keine sicheren und planbaren Voraussetzungen und die bereits geschaffenen Rahmenbedingungen haben in keiner Weise die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Veranstaltungsbranche verbessert!

Die im Antrag der Oppositionsfraktion (Drucksache 19/2382) aufgestellten Forderungen hingegen müssen von der Veranstaltungswirtschaft vollumfänglich unterstützt werden:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- *mit Vertreterinnen und Vertretern der Veranstaltungsbranche sowie der kommunalen Spitzenverbände in einen Dialog mit dem Ziel einzutreten, die schleswig-holsteinische Veranstaltungswirtschaft und die mit ihnen unmittelbar zusammenarbeitenden Unternehmen und ihre Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu sichern. Dabei ist auch eine rechtssichere und möglichst landeseinheitliche Durchführung von Veranstaltungen aller Art und Größe festzulegen.*
- *wirksame Überbrückungshilfen für die Veranstaltungsbranche zu gewähren.*

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene

- *dafür einzusetzen, dass der angekündigte Ausfallsicherungsfonds auch die Veranstaltungsbranche berücksichtigt.*
- *für bundesweit einheitliche Größenvorgaben für Großveranstaltungen einzusetzen. Ausnahmeregelungen unter Berücksichtigung von aktuellen regionalen Infektionsgeschehen sollen ermöglicht werden*

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Veranstaltungswirtschaft auf Landesebene auf die Einrichtung zusätzlicher Unterstützungsprogramme angewiesen ist, um überhaupt den kommenden Winter zu überstehen!

Wir möchten den Wirtschaftsausschuss in diesem Zusammenhang auf ein besonders positives Beispiel hinweisen, das Mecklenburg-Vorpommern mit einem Unterstützungsprogramm liefert. Die unterschiedlichen Programmteile sind an die Veranstaltungswirtschaft adressiert und tragen zumindest zunächst einmal dafür Sorge, dass die betroffenen Unternehmen überhaupt eine Chance haben, den kommenden Winter wirtschaftlich zu überleben.

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hat mit dem „**Winter-Stabilisierungsprogramm für Wirtschaft und Arbeit in MV**“ in mehreren Programmteilen Wege gefunden, diese besondere Belastung u.a. der Veranstaltungsunternehmen nicht nur anzuerkennen, sondern ihnen das wirtschaftliche Überleben in den Wintermonaten durch ergänzende Fördermittelprogramme zu erleichtern.

Wir haben das vollständige Programm zur Orientierung an diese Email angefügt.

Mecklenburg-Vorpommern bringt mit diesem Stabilisierungsprogramm die Wertschätzung der Politik für die Kulturschaffenden und die Bedeutung der Kulturveranstaltungen für das öffentliche Leben zum Ausdruck, verbunden mit dem erkennbaren Willen, zum wirtschaftlichen Überleben der Kulturschaffenden einen substantiellen Beitrag auf Landesebene zu leisten. Eine solche Wertschätzung und Bemühung wünschen unsere Mitglieder sich auch von Ihrem Bundesland.

Wir bitten Sie deshalb um inhaltliche Prüfung, wie vergleichbare Programme und Programmteile auch Ihrem Bundesland zur Umsetzung kommen können. Für einen kurzfristigen Dialog, z.B. zur Definition erforderlicher Positivlisten für die Förderung, stehen wir als Verband Ihnen gern zur Verfügung.

Die folgenden Teile des Programms haben Auswirkungen auf die Veranstaltungswirtschaft bzw. sind ausdrücklich an die Veranstaltungswirtschaft gerichtet:

I. Ergänzungsbestandteile zur Überbrückungshilfe II des Bundes:

1) Personalkostenerstattung:

In der Überbrückungshilfe II des Bundes werden pauschal 20% der übrigen erstattungsfähigen Kosten monatlich der Berechnungsbasis zugeschlagen. Hier ergänzt das Winter-Stabilisierungsprogramm mit folgenden monatlichen Festzuschüssen zu den nicht durch das Kurarbeitergeld gedeckten Personalkosten:

- 1.000 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang > 70%,
- 700 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$,
- 600 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang $\geq 40\%$ und $< 50\%$,
- 400 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang $\geq 30\%$ und $< 40\%$

2) Erstattung von Tilgungs- / Leasingraten

Kleinen und mittelständischen Unternehmen, Selbstständigen sowie gemeinnützigen Organisationen mit hohem Umsatzausfall, bei denen Tilgungen und der Tilgungsanteil von Leasingraten für betriebliche Investitionen einen besonders hohen Teil an den fortlaufenden betrieblichen Ausgaben ausmachen, können in begründeten Ausnahmefällen Tilgungen und der Tilgungsanteil von Leasingraten anteilig erstattet werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn der Umsatzrückgang mehr als 50 % und die Tilgungen mehr als 100 % (ohne Personalkosten-Bundeszuschlag von 20% und ohne Azubivergütung) der sonstigen erstattungsfähigen Fixkosten betragen. Voraussetzung ist, dass im betreffenden Leistungsmonat - aufgrund eines Vertrages, der vor der Corona-Pandemie begründet wurde - eine Kredit- bzw. Leasingrate für betriebliche Investitionen zu zahlen ist. Die Erstattung beträgt 95 % der für die betrieblichen Investitionen errechneten linearen anteiligen Abschreibung (bezogen auf den Leistungsmonat), maximal die anteilige Tilgung.

II. Neuauflage rückzahlbarer Liquiditätshilfen

- Das Programm ermöglicht Kleinst-, Klein- und Mittleren Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) – einschließlich

Freiberuflern inklusive Kulturschaffenden den Zugriff auf rückzahlbare Liquiditätshilfen bis zu einem Betrag von insgesamt 200.00 EUR.

III. Neustart-Prämien für aus der Kurzarbeit zurückkehrende Beschäftigte

- Das Programm ermöglicht Körperschaften des privaten Rechts, Personengesellschaften und Einzelunternehmen unabhängig von ihrer Größe einmalige – zusätzlich zum regulären Gehalt zu zahlende – Sonderzahlungen an aus der Kurzarbeit zurückkehrende Beschäftigte in Höhe von bis zu 700 EUR pro Beschäftigtem.

IV. Unterstützungsprogramm für das Beherbergungsgewerbe

- (hier nicht relevant)

V. Unterstützungsprogramm für den Bereich der Veranstaltungswirtschaft

1) Hilfen zur Absicherung von Traditionsveranstaltungen und von Musikfestivals mit überregionaler Bedeutung

a. Hilfen zur Absicherung von Traditionsveranstaltungen

Unterstützt werden Veranstalter von Traditionsveranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern.

Veranstalter im Sinne dieses Programms ist eine natürliche oder juristische Person, die das wirtschaftliche Risiko für eine Traditionsveranstaltung in Mecklenburg-Vorpommern trägt, das heißt bei der coronabedingten Absage keine Einnahmen zur Deckung ihrer für die Veranstaltung angefallenen Ausgaben erzielt. Empfänger der Billigkeitsleistung können Kommunen, kommunale Unternehmen sowie private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und Soloselbständige sein. Traditionsveranstaltungen im Sinne des Programms sind Volksfeste im Sinne des § 60b GewO sowie Märkte im Sinne des § 68 GewO in Mecklenburg-Vorpommern, die seit mindestens zwanzig Jahren regelmäßig stattfinden und überregional Bekanntheit haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist, dass die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt werden musste, da sich nach Beginn der Arbeiten die Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens für Veranstaltungen verschärft haben, sodass a) die Veranstaltung untersagt ist oder b) die Durchführung der Veranstaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unzumutbar ist. Voraussetzung ist ferner, dass der Veranstalter auf sämtliche Standmieten verzichtet und voraus gezahlte Standmieten erstattet sowie Zuschüsse von Kommunen für die Veranstaltung zurückzahlt. Es wird davon ausgegangen, dass von kommunaler Seite für eine abgesagte Veranstaltung Sondernutzungsgebühren nicht erhoben werden.

Erstattungsfähig sind die Ausgaben, die der Veranstalter für die Konzeption, Planung und Organisation der Veranstaltung bis zur Veröffentlichung der verschärften Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens begründet hat, dazu zählen Konzeptions- und Planungsausgaben an Dritte, Gagen, Miet- und Leihgebühren, sonstige

veranstaltungsbedingte Sachausgaben. Personalausgaben werden in Höhe von 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben pauschal diesen Ausgaben zugeschlagen.

Die Ausgaben müssen zu einem Zeitpunkt begründet worden sein, zu dem davon ausgegangen werden konnte, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann, frühestens am 1. September 2020. Ausgaben, die nach Absage der Veranstaltung begründet wurden, sind nicht erstattungsfähig.

Erstattet werden 95 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

b. Hilfen zur Absicherung von Musikfestivals mit überregionaler Bedeutung

Antragsberechtigt sind kommerzielle Veranstalterinnen und Veranstalter von Musikfestivals in Mecklenburg-Vorpommern. Als Veranstalterin / Veranstalter im Sinne des Programms gilt in der Regel, wer das wirtschaftliche Risiko für die Veranstaltung trägt. Musikfestivals im Sinne des Programms sind mehrtägige Veranstaltungen mit Event-Charakter. Von der Unterstützung umfasst sind Festivals mit besonderer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung für das Land Mecklenburg-Vorpommern im oben genannten Sinne, die mindestens seit 5 Jahren stattfinden und im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 5.000 verkaufte Eintrittskarten nachweisen.

Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist, dass die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt werden musste, da sich nach Beginn der Arbeiten die Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens für Veranstaltungen verschärft haben, sodass a) die Veranstaltung untersagt ist oder b) die Durchführung der Veranstaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unzumutbar ist.

Erstattungsfähig sind die Sachausgaben, die der Veranstalter für die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung bis zur Veröffentlichung der verschärften Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens begründet hat. Die Ausgaben müssen zu einem Zeitpunkt begründet worden sein, zu dem davonausgegangen werden konnte, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann, frühestens am 1. September 2020. Ausgaben, die nach Absage der Veranstaltung begründet wurden, sind nicht erstattungsfähig.

Anteilig ausgeglichen wird das Defizit, das sich unter Beachtung der Schadensminderungspflicht aus den unabwendbaren Ausgaben nach Abzug aller Einnahmen ergibt.

Erstattet werden 95 % des Defizits.

2) Hilfen für die Anschaffung von technischer Ausstattung zur Verbesserung des Infektionsschutzes auf Veranstaltungen

Unterstützt werden Veranstalter von Traditionsveranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern gem. Programmteil 1 sowie Betreiberinnen und Betreiber von Livespielstätten sowie von Diskotheken und Tanzlokalen in Mecklenburg-Vorpommern gem. Programmteil 3. Empfänger der Billigkeitsleistung können Kommunen, kommunale Unternehmen sowie private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und Soloselbständige sein.

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Investitionen in Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zur Verbesserung des Infektionsschutzes für Beschäftigte und Besucher auf Veranstaltungen (z.B. die Anschaffung von Crowd-Management-Systemen). Erstattungsfähig sind die Anschaffungskosten der zum Vorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Die Unterstützung beträgt 75 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

Einrichtungen, die über das Bundesprogramm „Neustart Kultur – Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“ förderfähig sind, werden nur insoweit unterstützt, als ihre Förderung aus dem Bundesprogramm abgelehnt wurde.

3) Hilfen für den Neustart von Livespielstätten

Das Programm zielt darauf ab, Liveveranstaltungen unter Coronabedingungen zu ermöglichen. Liveveranstaltungen in diesem Sinne sind insbesondere Konzerte, Theateraufführungen, Kabarett, Poetry Slam, Lesungen und weitere Formen der Kleinkunst. Unterstützt werden Betreiberinnen und Betreiber von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, die regelmäßig Liveveranstaltungen durchführen. Betreiber in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen, die Livespielstätten betreiben, die fest und ortsgebunden sind und in denen im Jahr 2019 mindestens 12 Liveveranstaltungen dargeboten wurden. Empfänger der Billigkeitsleistung können ferner Betreiberinnen und Betreiber von Diskotheken und Tanzlokalen in Mecklenburg-Vorpommern sein, sofern sie Liveveranstaltungen durchführen.

Erstattet werden veranstaltungsbedingte Sachausgaben des Veranstalters für die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen vom 22. September 2020 bis einschließlich 31. März 2021: Konzeptions- und Planungsausgaben an Dritte, Werbungsausgaben, Gagen, Miet- und Leihgebühren. Nicht erstattungsfähig über dieses Programm sind fortlaufende betriebliche Fixkosten.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 65 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

In dem Fall, dass die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt werden muss, da sich nach Beginn der Arbeiten die Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens für Veranstaltungen verschärft haben, sodass a) die Veranstaltung untersagt ist oder b) die Durchführung der Veranstaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unzumutbar ist, erfolgt eine Erstattung der erstattungsfähigen Ausgaben, die der Veranstalter bis zur Absage begründet

hat, in Höhe von 95 %. Die Erstattung ist begrenzt auf 4.000 Euro pro Veranstaltung und 15.000 Euro pro Monat.

Die Unterstützung erfolgt subsidiär, soweit es keine andere spezifische Fördermöglichkeit für das betreffende Vorhaben gibt.

4) Hilfen für Freilufttheater mit überregionaler Bedeutung
(hier nicht relevant)

Mit der Bitte um einen konstruktiven Dialog zu unserem Anliegen verbleibe ich hochachtungsvoll,

Prof. Jens Michow
Geschäftsführender Präsident

Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.

Postfach 20 23 64
20216 Hamburg
Fon: +49 40 4605028
Fax: +49 40 484443
Mail: info@bdkv.de
Web: www.bdkv.de

Diese E-Mail ist nur für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.